

AMTSBLATT

16.04.2025 - Ausgabe 10/2025

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)	88
Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung eines Grundstücks	91

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter
www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der
Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)

vom 01.12.2021 zuletzt geändert am 16.05.2023

Der Landkreis Donnersbergkreis erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1996 S. 115) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz innerhalb des Landkreises Donnersbergkreis.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Sitz der Betriebsgemeinde des Unternehmens.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ungeachtet der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit und dem Zuschlag für Großraumtaxen zusammen.
 - a) Der Grundpreis beträgt **3,80 €**
 - b) Der Kilometerpreis beträgt pro gefahrenem Kilometer **2,40 €**
 - c) Zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen beträgt der Preis pro gefahrenem Kilometer **2,50 €**
 - d) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt je Stunde **36,00 €**
 - e) Der Zuschlag für Großraumtaxen beträgt ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal **6,00 €**

- (2) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der Grundpreis nach Abs. 1 zu zahlen.

§ 3 Abweichende Beförderungsentgelte

Bei Fahrten, außerhalb des Pflichtfahrgebietes, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast bei Bestellung der Fahrt oder vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Wartezeiten sind alle, auch verkehrsbedingte, Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.
- (2) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehr- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart ist.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (3) In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist. Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
- (5) Eine Ausfertigung des Taxitarifs ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (6) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 6 Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für Ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffern 3c, 3f, Ziffer 4 und Ziffer 5 nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 15.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken im Donnersbergkreis vom 06.08.1980 zuletzt geändert am 16.05.2023 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 15.05.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Veräußerung eines Grundstücks

Über die Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Grundbuch des Amtsgerichts Alzey für Mauchenheim, Blatt 674, Gemarkung Mauchenheim

Flst.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
3037	Landwirtschaftsfläche	In den bösen elf Morgen	9.186 m ²

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Morschheim, Blatt 583, Gemarkung Morschheim

Flst.-Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
2670	Landwirtschaftsfläche	An der Dornhecke	6.758 m ²
2671	Landwirtschaftsfläche	An der Dornhecke	8.713 m ²

Landwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des vorgenannten Grundbesitzes interessiert sind, können ihr Erwerbsinteresse bis spätestens 10 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Referat Landwirtschaft, **schriftlich** bekunden.

Kirchheimbolanden, den 16.04.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat